

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl I S. 2470);

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück FlNr. 562/7 Gemarkung Bindlach durch die Holleis GmbH Tankschutz, Lehengraben 24a, 95463 Bindlach

Bekanntmachung

Die Holleis GmbH Tankschutz, Lehengraben 24a, 95463 Bindlach (Antragstellerin), hat am 27.03.2008 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück FlNr. 562/7 Gemarkung Bindlach beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt auf oben genanntem Grundstück die Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle zu erweitern. Es sollen nunmehr nicht nur verunreinigte Rohre erwärmt werden, sondern auch mit Schwerölresten gefüllte Container und Mulden. Hierdurch erhöht sich die maximal mögliche Durchsatzmenge der Anlage auf ca. 60 Tonnen pro Tag. Das aus stillgelegten Lagertanks stammende Schweröl ist bei Umgebungstemperatur fest bis zähflüssig. In der Anlage wird es auf ca. 60° C erwärmt, so dass es pumpfähig ist und mittels Tankwagen zum Endverbraucher (in der Regel Zementwerke) transportiert werden kann.

Die Änderung ist nach § 16 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl I S. 2470) und Nr. 8.11a,bb Spalte 1 des Anhanges zur 4. BlmSchV, im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Es ist keine UVP durchzuführen.

Die Inbetriebnahme ist nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vorgesehen.

Die Maßnahmen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl I S. 2470) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für diese Maßnahmen liegen in der Zeit

vom Montag, 21. Juli 2008, bis Mittwoch, 20. August 2008,

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zimmer-Nr. 218 zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahmen können

vom Montag, 21. Juli 2008, bis Mittwoch, 03. September 2008,

schriftlich beim Landratsamt Bayreuth erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den betroffenen Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth und auf der Internetseite <http://www.landkreis-bayreuth.de> öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Genehmigungsbehörde ergeben, dass es geboten ist, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, wird ein

Erörterungstermin für Dienstag, den 16. September 2008, 9.00 Uhr

im Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, Großer Sitzungssaal, bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Bayreuth, den 02. Juli 2008
Landratsamt
I.A.

Diehl
Oberregierungsrat